

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0169-GS/VB/2019

Wien, 14. Jänner 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 126/J vom 14. November 2019 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Eingangs wird festgehalten, dass sich die Fragen der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage auf ein laufendes Ermittlungsverfahren der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft beziehen und daher inhaltlich keine Antworten gegeben werden können.

Zu 1. bis 10. sowie 12. und 13.:

Die Staatskommissäre haben vom damaligen Bundesminister für Finanzen Hartwig Löger keine Informationen zur Eignung von Herrn Sidlo erhalten und es war aus deren Sicht gegen die Bestellung kein Einspruch zu erheben.

Zu 11a. und b.:

Es wurden keine Weisungen erteilt.

Zu 14.:

Dazu liegen keine Informationen vor.

Zu 15. bis 23.:

Vorweg wird bemerkt, dass MMag. Thomas Schmid vom Aufsichtsrat der Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) am 27. März 2019 mit Wirkung vom 29. März 2019 zum Vorstand der ÖBAG bestellt wurde. Die in der parlamentarischen Anfrage getroffenen Feststellungen, wonach MMag. Schmid seine Funktionen im Bundesministerium für Finanzen (BMF) am Tag nach seiner Vorstandsbestellung in der ÖBAG zurücklegte, sind somit unzutreffend.

Mit der Umwandlung der vormaligen Österreichische Bundes- und Industriebeteiligungen GmbH (ÖBIB) in die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) auf Grundlage der mit 1. Jänner 2019 in Kraft getretenen Novelle zum ÖIAG-Gesetz 2000, BGBl. I Nr. 24/2000, idgF BGBl. I Nr. 96/2018, welche in der außerordentlichen Generalversammlung der ÖBIB am 15. Februar 2019 beschlossen wurde, war auch die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes anstelle des bisherigen Geschäftsführers erforderlich.

Gemäß § 6 Abs. 5 ÖIAG-Gesetz 2000 idgF führte bis zur Bestellung des ersten Vorstandes ein vom Aufsichtsrat unverzüglich nach seiner Wahl zu bestellender interimistischer Vorstand die Geschäfte der ÖBAG.

Die mit der Umwandlung einhergehenden gesetzlich normierten Personalveränderungen in der ÖBAG waren daher allgemein bekannt.

Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern der in Form einer Aktiengesellschaft geführten Beteiligungsgesellschaften der ÖBAG fällt gemäß § 75 Abs. 1 AktG in die ausschließliche Zuständigkeit des Aufsichtsrates der jeweiligen Aktiengesellschaft.

Die Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaften der ÖBAG, die in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert sind, fällt – wie bei allen Gesellschaften mit beschränkter Haftung – gemäß § 15 Abs. 1 GmbH-Gesetz in die Zuständigkeit der Generalversammlung bzw. der Alleingesellschafterin ÖBAG.

Diese Fragen betreffen somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten und sind somit von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Im Übrigen darf darauf hingewiesen werden, dass zur Vorstandsbestellung bei der Casinos Austria AG (CASAG) ein laufendes Verfahren vor der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) als Verschlusssache geführt wird. Aus diesem Grund kann zu diesen Fragen keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben werden.

Zu 24.:

Der Staatskommissär beziehungsweise sein Stellvertreter berichten regelmäßig über die Organsitzungen der CASAG der Fachabteilung im Bundesministerium für Finanzen, nicht jedoch unmittelbar dem Herrn Bundesminister.

Zur Aufsichtsratssitzung am 19. März 2019 liegt ein Kurzbericht des stellvertretenden Staatskommissärs und zur Aufsichtsratssitzung am 28. März 2019 ein solcher des Staatskommissärs vor.

Zu 25.:

Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern der Casinos Austria AG (CASAG) fällt gemäß § 75 Abs. 1 AktG in die ausschließliche Zuständigkeit des Aufsichtsrates der CASAG.

An den Hauptversammlungen der CASAG nehmen deren Aktionäre teil, darunter die mit 33,24 % beteiligte Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG). Im Übrigen wird auf das im öffentlichen Firmenbuch zugängliche Protokoll der Hauptversammlung der CASAG verwiesen.

Zu 26.:

Das Protokoll der ordentlichen Hauptversammlung der Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) am 18. Juni 2019, aus dem sich unter anderem die Tagesordnungspunkte, die Teilnehmer sowie etwaige Beschlussvorschläge und Anträge ergeben, ist im Firmenbuch öffentlich zugänglich, auf das daher hinsichtlich der Beantwortung der Fragen a) bis e) und g) auf dieses verwiesen wird.

Die inhaltliche Festlegung des Abstimmungsverhaltens innerhalb des Bundesministeriums für Finanzen folgte dem üblichen, der Geschäfts- und Personaleinteilung entsprechenden Prozedere, Weisungen wurden nicht erteilt.



Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

